

**Der Exzellenzcluster „Religion und Politik“ auf dem Ökumenischen Kirchentag in München**  
Sie finden uns vom 12.-16. Mai 2010 im Zentrum „Dialog mit den Wissenschaften“: Messehalle B3, gleich rechts hinter dem Eingang Tor 6. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

## Pressemitteilung

### „Religiöse Beschneidungen von Knaben sind nicht strafbar“

#### Münsteraner Strafrechtler gibt Entwarnung für jüdische und muslimische Eltern

**Münster, 7. Mai 2010 (exc)** Eltern, die ihre minderjährigen Söhne gemäß jüdischer und muslimischer Tradition beschneiden lassen, machen sich nicht strafbar. Zu diesem Ergebnis kommt eine neue Studie des Münsteraner Strafrechtswissenschaftlers Dr. Bijan Fateh-Moghadam. Für besorgte Eltern und Ärzte, die die medizinisch nicht zwingend notwendigen Beschneidungen durchführen, könne Entwarnung gegeben werden, schreibt der Jurist in einem Beitrag für die Homepage [www.religion-und-politik.de](http://www.religion-und-politik.de) des Exzellenzclusters „Religion und Politik“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU). Das gelte allerdings nicht für Genitalverstümmelungen von Mädchen, die strafrechtlich anders zu bewerten seien.

Der Vorstoß einiger Strafrechtswissenschaftler, religiöse Beschneidungen von Jungen für rechtswidrig zu erklären, hatte seit zwei Jahren für Verunsicherung in jüdischen und muslimischen Gemeinden sowie bei Kinderärzten gesorgt. Bislang fehlte es an einer sorgfältig ausgearbeiteten Begründung zur Rechtfertigung der Entfernung der männlichen Vorhaut, die auch Zirkumzision genannt wird. Diese Lücke will Fateh-Moghadam mit seiner Studie schließen.

Danach sind religiöse Beschneidungen von Knaben legal, weil sie die allgemeinen Grenzen des elterlichen Sorgerechts nicht überschreiten. „In einer Situation, in der sich geringfügige Nachteile und Risiken und präventiv-medizinische Vorteile eines körperlichen Eingriffs gegenüberstehen, bleibt es den Eltern überlassen zu entscheiden, was dem besten Interesse ihres Kindes entspricht.“ Ein „religiöser Rechtfertigungsgrund“ sei nicht notwendig. Die Gegenposition verkennt laut dem Juristen, dass das Grundgesetz einen Vorrang der elterlichen Personensorge begründet und den Staat auf eine Unvertretbarkeitskontrolle beschränkt.

Fateh-Moghadam betont, der medizinische Eingriff der Beschneidung sei geringfügig und seine präventiv-medizinischen Vorteile würden international breit diskutiert. Die Grenze des Missbrauchs der elterlichen Personensorge sei daher im Fall von Knaben nicht überschritten, wenn der Eingriff lege artis und unter Beachtung des Vetorechts des Minderjährigen durchgeführt werde. Für Genitalverstümmelungen von Mädchen gelte das

allerdings nicht. Bei der Beschneidung von Jungen geht es nach den Worten des Juristen neben religiösen Motiven vor allem um „Familientradition, ästhetisch-kulturelle Erwägungen sowie hygienische und präventiv-medizinische Vorteile“. In den USA etwa würden 60 bis 75 Prozent der betroffenen Jungen aus nicht religiösen Gründen beschnitten.

Der Jurist hält die Religionsfreiheit daher nicht für den richtigen Ausgangspunkt, um die Beschneidung von Knaben normativ zu bewerten. „Diese Argumentation verfehlt deren gesellschaftliche Wirklichkeit.“ In seiner Studie bestimmt der Wissenschaftler anhand eines detaillierten dreistufigen Prüfungsprogramms die Grenzen des elterlichen Sorgerechts und verdeutlicht so den Unterschied zwischen Genitalverstümmelungen von Mädchen und Beschneidungen von Jungen.

Bijan Fateh-Moghadam forscht am Exzellenzcluster „Religion und Politik“ im Projekt A3 „Normenbegründung im pluralistischen Staat“ unter der Leitung des Juristen und Rechtsphilosophen Prof. Dr. Thomas Gutmann. Die aktuelle Studie ist ein Teilergebnis seiner wissenschaftlichen Arbeit am Cluster und in voller Länge im Nomos-Verlag erschienen. Der kürzere Web-Beitrag mit demselben Titel „Religiöse Rechtfertigung? Die Beschneidungen von Knaben zwischen Strafrecht, Religionsfreiheit und elterlichem Sorgerecht“ ist auf [www.religion-und-politik.de](http://www.religion-und-politik.de) unter „Aktuelles“ in der Rubrik „Ansichtssachen“ zu finden. Dort veröffentlicht der Forschungsverbund regelmäßig exklusive Beiträge seiner rund 200 Wissenschaftler, in denen sie über ihre Arbeit berichten oder zu einem aktuellen Thema Stellung beziehen. (log)

---

**Hinweis: Bijan Fateh-Moghadam, "Religiöse Rechtfertigung? Die Beschneidung von Knaben zwischen Strafrecht, Religionsfreiheit und elterlichem Sorgerecht", in: Heft 2/2010, S. 115-142 der Zeitschrift "Rechtswissenschaft" (Schwerpunkt: Recht und Religion), Nomos-Verlag; kostenfrei im Volltext unter: <http://www.rechtswissenschaft.nomos.de/> .**

„Ansichtssachen“ auf den Seiten des Exzellenzclusters:  
<http://www.uni-muenster.de/Religion-und-Politik/aktuelles/gastbeitraege/index.html>

Das Forschungsprojekt A 3 „Normenbegründung im pluralistischen Staat“ auf den Seiten des Exzellenzclusters:  
<http://www.uni-muenster.de/Religion-und-Politik/forschung/projekte/a3.html>

**Bildzeile:** Dr. Bijan Fateh-Moghadam

Wenn Sie Pressemitteilungen des Exzellenzclusters „Religion und Politik“ nicht beziehen wollen, mailen Sie bitte an [religionundpolitik@uni-muenster.de](mailto:religionundpolitik@uni-muenster.de).

**Kontakt:**

Viola van Melis  
Zentrum für Wissenschaftskommunikation  
des Exzellenzclusters "Religion und Politik"  
Johannisstraße 1-4  
48143 Münster  
Tel.: 0251/83-23376  
Fax: 0251/83-23246  
religionundpolitik@uni-muenster.de

**„Religion und Politik“ - Der Exzellenzcluster der WWU Münster**

Im Exzellenzcluster „Religion und Politik“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster forschen rund 200 WissenschaftlerInnen aus 20 geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen und elf Ländern. Sie untersuchen das komplexe Verhältnis zwischen Religion und Politik von der Antike bis zur Gegenwart und von Lateinamerika über Europa bis in die asiatische und arabische Welt. Es ist der bundesweit größte Forschungsverbund dieser Art und von den deutschlandweit 37 Exzellenzclustern der einzige zum Thema Religionen. Bund und Länder fördern das Vorhaben im Rahmen der Exzellenzinitiative bis 2012 mit 37 Millionen Euro.